



Sportjugend
Niedersachsen

4., überarbeitete Auflage

Kooperation Sportverein und Ganztagsschule

**Von der Idee zur Umsetzung
Eine Handreichung für Sportvereine**





Kooperation Sportverein und Ganztagschule

Die Strukturreformen der Bildungspolitik in Verbindung mit einem gesellschaftlichen Wandel lassen immer mehr Ganztagschulen in Niedersachsen entstehen. Diese Entwicklung hat weitreichende Auswirkungen auf den Sport und die Vereine in unserem Land. Verbunden mit vielen Herausforderungen bieten diese Situation und die Struktur der Ganztagschulen allerdings auch Chancen, um die Kinder und Jugendlichen an den Sport heran- und in unsere Sportvereine hineinzuführen.

Von der Idee zur Umsetzung

Die vorliegende Broschüre beinhaltet eine Vielzahl an Informationen zu den Rahmenbedingungen von Ganztagschulen, Argumentationshilfen für ein Engagement im Ganztage, Checklisten zu Herangehensweisen und mit Handlungsschritten, Hinweise auf Hilfen und Unterstützungen, Antworten auf Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen sowie viele andere Tipps.

Eine Handreichung für Sportvereine

Die nun bereits in der vierten, überarbeiteten Auflage erschienene Broschüre richtet sich an Vereinsverantwortliche und Übungsleitende und soll sie zu vielfältigen Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen ermutigen und sie bei ihren neuen Aufgaben und Herausforderungen unterstützen.

Inhalt

1. Was bedeutet „Ganztagsschule“?	
1.1 Aufgaben und Ziele	7
1.2 Organisation und Gestaltung	7
1.3 Kooperationen zwischen Ganztagsschulen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern	8
2. Warum sollten sich Sportvereine am Angebot der Ganztagsschulen be- teiligen?	
2.1 Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen	9
2.2 Teilnahme von Sportvereinen am Ganztage	10
2.3 Herausforderungen und Chancen für Sportvereine	10
3. Was müssen Sportvereine im Vorfeld beachten?	
3.1 Vereinsangebote in der Ganztagsschule	12
3.2 Einsatz von Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern.....	13
3.3 Verträge	14
3.4 Honorar für Übungsleiterinnen und Übungsleiter	15
3.5 Führungszeugnis	15
3.6 Infektionsschutzgesetz	16
4. Wie können Sportvereine vorgehen, um mit Ganztagsschulen zu kooperieren?	
4.1 Vorüberlegungen	17
4.2 Weitere Handlungsschritte	18
5. Welche Hilfen bieten der LSB Niedersachsen, die Sportbünde und Landesfachverbände mit ihren Sportjugenden für das Gelingen von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagsschulen?	
5.1 Sportbünde und Fachverbände	20
5.2 BeSS-Servicestellen	20
5.3 Qualifizierungsangebote für Führungskräfte und Übungsleitende	21
5.4 Lokale Qualitätszirkel	22
5.5 Qualifizierungsangebote für Schulsportassistentinnen/Schulsportassistenten	22

6. Welche Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen müssen beantwortet werden?	
6.1 Können die Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule auch Vereins-sportstätten nutzen?	23
6.2 Wie sind die Schülerinnen und Schüler versichert?	23
6.3 Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?	23
6.4 Gilt die steuerfreie Pauschale auch für Tätigkeiten der Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Rahmen von Ganztagschulen?	24
6.5 Wer ist ggf. für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterinnen und Übungsleiter zuständig?	25
6.6 Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?	25
7. Anhang	
7.1 Studien zum Thema „Sportverein und Ganztagschule in Niedersachsen“.....	26
7.2 Kontaktdaten der Sportjugend im LSB Niedersachsen	26
7.3 Kontaktdaten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung Nds.	27
7.4 Wichtige Internetseiten zum Thema	27
7.5 Checkliste für Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“	28
7.6 Musterbrief an Vereinsmitglieder	29
7.7 Musterannonce für Vereinszeitung/Vereinshomepage	30
Impressum	31

1. Was bedeutet „Ganztagsschule“?

1.1 Aufgaben und Ziele

„Die Ganztagsschule erfüllt den Bildungsauftrag nach §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen gantztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Die Ganztagsschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.“

(Auszug aus: Die Arbeit in der Ganztagsschule, RdErl. d. MK v. 1.8.2014)

Die Einrichtung von Ganztagsschulen soll u. a. die stärkere individuelle Förderung der kognitiven Entwicklung sowie der sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ermöglichen und gleichzeitig auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit der Eltern leisten.

1.2 Organisation und Gestaltung

Eine Ganztagsschule hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler während eines großen Teils des Tages qualifiziert zu betreuen. Neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel werden den Schülerinnen und Schülern einer Ganztagsschule an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich außerunterrichtliche Angebote gemacht.

Zu diesen zusätzlichen charakteristischen Angeboten einer Ganztagsschule gehören Förderunterricht und Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Möglichkeiten der freien Gestaltung (z. B. freies Spielen). Darüber hinaus besteht das Angebot eines warmen Mittagessens. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote (im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden) sollen dabei acht Zeitstunden nicht überschreiten.

Der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.08.2014 sieht drei Organisationsformen der Ganztagsschule vor:

- **Die offene Ganztagsschule**
In der offenen Ganztagsschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.“
- **Die teilgebundene Ganztagsschule**
An der teilgebundenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum gantztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.“
- **Die gebundene Ganztagsschule**
„An der voll gebundenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum gantztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).“
(Auszug aus: Die Arbeit in der Ganztagsschule, RdErl. d. MK v. 1.8.2014).

Mehrere Jahre war in Niedersachsen die offene Ganztagsschule die Standardform. Seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 haben die Schulleitungen die freie Wahl der Organisations-

form. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Schulen Ganztagsschulzüge, einzelne Ganztagsklassen oder Ganztagsjahrgangsstufen einrichten.

Tipps:

- Der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) und RdErl. vom 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -) befinden sich auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagschule/Ganztagschule in Niedersachsen“: www.mk.niedersachsen.de
- Informationen zur Organisationsform von Ganztagschulen sind nachzulesen unter: www.ganztagschule-niedersachsen.de
- In Niedersachsen steigt die Zahl der Ganztagschulen stetig an. Aktuelle Ganztagschullisten befinden sich auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagschule/Übersicht“: www.mk.niedersachsen.de

1.3 Kooperationen zwischen Ganztagschulen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern

Nach §25 Abs. 3 NSchG arbeiten Ganztagschulen u. a. mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. Diese haben die Möglichkeit, als Kooperationspartner unter Verantwortung der Schulen außerunterrichtliche Angebote im Ganztag zu übernehmen.¹ Ganztagschulen erhalten dazu einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung des Ganztages. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Ganztagschulen haben die Möglichkeit, einen Teil der Lehrerstunden zu kapitalisieren. Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule zur Ausgestaltung des Ganztages. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztag nicht unterschreiten.

Seit 2004 hat das Niedersächsische Kultusministerium mit vielen Kooperationspartnerinnen und -partnern Rahmenvereinbarungen geschlossen. Dazu gehören u. a. der LandesSport-Bund (LSB) Niedersachsen und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft. 2016 unterzeichneten das Niedersächsische Kultusministerium und der LSB Niedersachsen eine aktualisierte Rahmenvereinbarung.

Tipps:

- Informationen um Thema „Kooperationspartner“ im Ganztag befinden sich auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagschule/Ganztagschule in Niedersachsen“: www.mk.niedersachsen.de
- Die jeweils aktuelle Rahmenvereinbarung zwischen dem LSB Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischen Kultusministerium befindet sich auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Schule, Kita & Verein/Verein & Ganztag“: www.sportjugend-nds.de

¹ vgl. Die Arbeit in der Ganztagschule, RdErl. d. MK v. 1.8.2014 geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) und RdErl. vom 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -

2. Warum sollten sich Sportvereine am Angebot der Ganztagschulen beteiligen?

Aufgrund der steigenden Anzahl der Ganztagschulen in Niedersachsen stellt die Auseinandersetzung mit dem Thema für alle Organisationen und Institutionen, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren, eine notwendige Zukunftsaufgabe dar. Als größter Jugendverband Niedersachsens vertritt die Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen e. V. über eine Million junger Menschen unter 27 Jahren, die in über 9.300 Vereinen Sport treiben. Im Interesse dieser Personengruppe muss eine gelingende Zusammenarbeit von Sportvereinen und Ganztagschulen langfristig und dauerhaft erreicht werden.

2.1 Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen

Im Juni 2009 beschlossen der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen und das Präsidium des LSB Niedersachsen das Positionspapier:

Sportvereine – starke Partner der Ganztagschulen!

Aus Sicht der Sportjugend und des LSB Niedersachsen sind Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen ...

- **ein Gewinn für die Kinder und Jugendlichen**, indem sie mit Spaß und über Bewegung lernen,
- **ein Gewinn für die Schulen**, indem sie ihre Angebote ausweiten und dadurch ihre Attraktivität deutlich erhöhen,
- **ein Gewinn für die Sportvereine**, indem sie auf neue Zielgruppen zugehen können,
- **ein Gewinn für die Erziehungsberechtigten/Eltern/Familien**, indem sie ihre Kinder gut versorgt wissen,
- **ein Gewinn für die Bildungsbestrebungen des Landes**, indem dafür gesorgt ist, dass sich der Bildungs- und Gesundheitsstandard von Kindern und Jugendlichen verbessert bei gleichzeitiger optimaler Einbindung der Ressourcen und Kompetenzen der Ganztagschulen und des organisierten Sports.

Dabei kann der organisierte Sport folgendes in die Zusammenarbeit mit Ganztagschulen einbringen:

- das flächendeckende, gewachsene, gesellschaftlich etablierte Sportvereinswesen,
- Erfahrungsräume für bürgerschaftliches Engagement,
- die Koordination von Angebot und Nachfrage vor Ort,
- die zentrale Wissensaufbereitung und Wissensverbreitung,
- die Erstellung individueller Konzepte für die Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Sportvereinen,
- die Sicherstellung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Qualitätssicherung für die sportlichen Angebote im Ganztage,
- Angebote sowohl in Trend- als auch in klassischen Sportarten,
- qualifizierten Gesundheitssport für Kinder und Jugendliche,
- Angebote mit Bezug zum Breitensport, Freizeitsport oder Wettkampfsport bis hin zum Leistungssport,
- eine durchgängige Talentfindung, -sichtung und -förderung durch die Einbindung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
- die Vertretung in Gremien.

Wichtig: Die Angebote der Sportvereine in Ganztagschulen dürfen den curricularen Sportunterricht in seinem Umfang und in seiner Qualität nicht schmälern. Sie tragen zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei und sollen systematisch ins Schulprofil

implementiert werden. Dabei übernehmen Sportvereine keine staatlichen Aufgaben, aber sie helfen mit, die gesellschaftlich erforderlichen Aufgaben zu bewältigen.

Tipp:

- Das Positionspapier „Sportvereine – starke Partner der Ganztagschulen!“ steht auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Schule, Kita & Verein/Verein und Ganztags“: www.sportjugend-nds.de

2.2 Teilnahme von Sportvereinen am Ganztag

Die Praxis zeigt, dass zunehmend mehr außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sowohl von Sportlehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Ganztages als auch von Wohlfahrtsverbänden, sportfernen Jugendhilfe- und anderen Trägern übernommen werden. Der organisierte Sport muss darauf reagieren, denn die Kooperation von Schulen und Sportvereinen ist u. a. wichtig,

- weil Schulsport und Vereinssport gemeinsame Verantwortung für die motorische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft tragen,
- weil die Schule (über den Sportunterricht hinaus) durch vielfältige außerunterrichtliche Sportangebote ihren Erziehungsauftrag verwirklichen und ihr pädagogisches Profil attraktiv gestalten kann,
- weil Sportvereine eine gesellschaftspolitische Selbstverpflichtung übernommen haben, vielseitige, an die Bewegungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasste Sportangebote bereitzuhalten,
- weil durch die Zusammenarbeit neue, ergänzende, vielseitige Sportangebote für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden können,
- weil Sportangebote zu einer dauerhaft sportbezogenen, gesundheitsbewussten Lebensweise führen und zur Bildung gefestigter Persönlichkeitsstrukturen beitragen können,
- weil neue Mitglieder für den Verein gewonnen werden können,
- weil durch gemeinsames Handeln Ressourcen der Schulen und Sportorganisation gebündelt werden und so die Palette sportlicher Angebote vergrößert werden kann,
- weil die Zusammenarbeit allen - vor allem Kindern und Jugendlichen - nützt.

2.3 Herausforderungen und Chancen für Sportvereine

Der Auf- und Ausbau ganztägiger Schulen entwickelt eine hohe Dynamik. Dieser Prozess ist nicht umkehrbar.

Dass der gemeinnützige Sport von dieser Entwicklung nicht unberührt bleibt, ist inzwischen vielfach deutlich geworden. Hieraus ergeben sich neue **Herausforderungen** für den gemeinnützigen Kinder- und Jugendsport:

- längere Bindung am Nachmittag: weniger Vereinsangebote wahrnehmbar,
- zusätzliche Belegzeiten von Sportstätten durch Schulen: weniger Raumkapazitäten für Vereine,
- zusätzliche benötigtes Personal durch Schulen: Rekrutierung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter aus den Vereinen,
- zusätzliche Konkurrenz im Kinder- und Jugendsport durch Wohlfahrtsverbände, weitere sportferne Jugendhilfeträger und andere Träger von außerunterrichtlichen Angeboten.

Durch bewusste Gestaltung der Kooperationen von Sportvereinen und Ganztagschulen können aus Herausforderungen auch neue **Chancen** für die Vereinsentwicklung entstehen:

- Zukunftssicherung im kommunalen Kinder- und Jugendsport,
- Ausbau der Kooperation Ganztagschule – Sportverein,
- örtliche Vernetzung von Ganztagschule - Jugendhilfe – Sport,
- Heranführung der Kinder an die Sportart / Bindung an den Sportverein,
- Schaffung neuer Angebotsformen,
- Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Stärkung der pädagogischen Arbeit im Sport,
- Einrichtung zusätzlicher Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche im Sport,
- individuelle Förderung und Talentsichtung,
- Erschließung finanzieller Ressourcen für den Verein,
- Verbesserung der Sportstätten-situation und ihrer Ausstattung,
- Imagegewinn durch Beteiligung an gesamtgesellschaftlicher Aufgabe.

Viele Vereinsvorstände stellen sich jedoch nach wie vor die Frage, wie sie trotz der Kooperation mit Ganztagschulen die Kinder und Jugendlichen im Sportverein halten bzw. sie als neue Mitglieder gewinnen können. Warum sollen Kinder und Jugendliche, die in der Ganztagschule an kostenlosen Bewegungs- und Sportangeboten teilnehmen, die gleichen (kostenpflichtigen) Angebote bei eventuell den gleichen Übungsleitenden im Sportverein zusätzlich wahrnehmen?

Sportvereine haben jedoch gute Argumente in der Beantwortung dieser Frage:

- Angebot von Wettkampfsport:
Kinder und Jugendliche, die sich regelmäßig an Wettkämpfen und Ligabetrieben beteiligen möchten, müssen ihren Sport vereinsorganisiert betreiben.
- Schulengagement als befristetes Schnupperangebot:
Der Verein bietet eine Sportart nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr an. Wer diese Sportart weiterhin betreiben möchte, muss sich dem Verein anschließen.
- Begeisterungsfähigkeit von Übungsleitenden:
Kann eine Übungsleiterin bzw. ein Übungsleiter die Schülerinnen und Schüler für das Sportangebot begeistern, folgen die Kinder und Jugendlichen ihr bzw. ihm in den Verein.

Die oben dargestellten Befürchtungen lassen sich auch mit Hilfe wissenschaftlicher Studien widerlegen. Eine Befragung niedersächsischer Sportvereine aus dem Jahr 2013 ergab, dass mehr als die Hälfte der befragten Sportvereine mit Ganztagsengagement neue Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich gewinnen konnten (vgl. Süßenbach/Geis 2014, 34-35) (siehe dazu Kapitel 7.1).

Hinweis: In einigen Städten Niedersachsens besteht für Sportvereine und andere Kooperationspartner die Möglichkeit, die Trägerschaft für den Ganzttag (u. a. die Planung und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote) zu übernehmen. Informationen dazu erteilen die Schulämter vor Ort.

3. Was müssen Sportvereine im Vorfeld beachten?

Wenn sich Vereinsvorstände entscheiden, eine Kooperation mit einer Ganztagschule einzugehen, stehen sehr schnell mehrere Fragen im Raum: Welches Bewegungs-, Spiel- oder Sportangebot können wir der Schule machen? Welche Übungsleiterin oder welcher Übungsleiter übernimmt das Angebot? Und: Wie sind die Rahmenbedingungen für Übungsleitende im Ganzttag?

3.1 Vereinsangebote in der Ganztagschule

Die Erfahrungen der bereits eingerichteten Ganztagschulen zeigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler Bewegung verschaffen wollen, nachdem sie in den üblichen Lernfächern oder auch im Rahmen des vertieften Lernens gefordert wurden. Eine überzeugende Tagesgestaltung in der Ganztagschule liegt nicht darin, Halbtagsstrukturen zu verlängern, sondern diese aus einem Arrangement ganz verschiedener Elemente zu gestalten. Das praktische Tun, die Kommunikation in der Mensa, die Freizeitphasen und Rückzugsbereiche und gerade auch die sportlichen Aktivitäten gehören in die Konzeption einer ganztägigen Schule. Pädagogisch-professionelle Vielfalt und die Auflösung traditioneller Prinzipien der Wissensvermittlung sind wesentliche Merkmale der Ganztagschule.

Außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote können die unterschiedlichsten Inhalte haben. Von A wie Abenteuersport bis Z wie Zumba liegt ein vielfältiges Angebot vor. Durch die Ganztagschule können so Spiele, Sport und sportliche Trends in der Schule Berücksichtigung finden, die bisher nicht im Schulsport vertreten waren. An der Auswahl der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sollten die Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. In welchem zeitlichen Rahmen und für welche Altersgruppe die Angebote sinnvoll sind, sollten die Vereine mit den Schulen abklären.

Auch „ausgefallene“, nicht schulsport-typische Bewegungs-, Spiel- und Sportformen können im Ganztagesangebot berücksichtigt werden, z. B.:

- Abenteuersport
- Funk/Hip Hop
- Inline-Skating
- Jumpstyle
- Klettern
- Low-T-Ball
- Parkour
- Qi Gong
- Rope Skipping
- Selbstverteidigung
- Slackline
- Tai Chi
- Waveboard
- Yoga
- Zumba

Insbesondere durch diese Trendsportarten ist es möglich, Begeisterung für Sport und Bewegung bei den Schülerinnen und Schülern zu wecken.

Tipp:

- Für die AG-Angebote im Ganzttag gelten auch die „Bestimmungen für den Schulsport“ des Niedersächsischen Kultusministeriums, die u.a. Sicherheitshinweise für einzelne Sportarten beinhalten. Näheres unter: www.mk.niedersachsen.de/live/search, Suchbegriff „Bestimmungen für den Schulsport“.

Wichtig: Von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen werden keine Angebote aus dem Bereich Schießsport genehmigt. Diese Sportart ist laut Niedersächsischem Schulgesetz in niedersächsischen Schulen untersagt. Nicht betroffen von diesem Verbot ist das Bogenschießen.

Bei der Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen des Ganztages bieten sich neben den „klassischen“ AGs weitere Angebotsformen an:

- spezielle Förderangebote (u. a. Angebote für adipöse Kinder, Rückenschule),
- Sportangebote mit kulturellen / interkulturellen Bezügen,
- Bewegte Pausen,
- Sportwochenangebote (z. B. in den Ferien),
- Talentsichtung / Talentförderung,
- Workshops,
- zeitlich begrenzte Projekte.

Für Sportvereine und ihre Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter ist es wichtig, die eigenen Motive und Ziele in der Zusammenarbeit mit der Ganztagschule zu formulieren. Diese müssen sich mit den pädagogischen Konzepten und Programmen der jeweiligen Schule decken.

3.2 Einsatz von Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern

Wenn Sportvereine Kooperationen mit Ganztagschulen eingehen, bedeutet das immer, dass der Verein der Schule eine Übungsleiterin bzw. einen Übungsleiter für die betreffende/n Stunde/n zur Verfügung stellt. Fällt die bzw. der Übungsleitende (z. B. krankheitsbedingt) aus, hat der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten eine geeignete Ersatzkraft zu stellen. Sofern dies nicht möglich ist, muss der Verein die Schulleitung unverzüglich darüber informieren.

Für die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der Sportvereine in Ganztagschulen können Personen mit folgender Qualifikation oder pädagogischer Eignung eingesetzt werden:

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
- Trainerinnen und Trainer,
- Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer,
- Sportlehrerinnen und Sportlehrer, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen.

Wichtig: Aus arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Gründen dürfen Sportlehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Niedersachsen stehen, nicht von Sportvereinen in Kooperationen mit Ganztagschulen eingesetzt werden.

Die Nachhaltigkeit einer Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“, d.h. ein Vereinseintritt von Schülerinnen und Schülern während oder nach Beendigung der Kooperation, hängt stark von der Person der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters ab. Wird sie bzw. er als kompetent, freundlich, „cool“ empfunden, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Schülerinnen und Schüler bereit sind, dem Verein der bzw. des Übungsleitenden beizutreten.

Tipps:

- Als Arbeitshilfen für die gezielte Suche nach Übungsleiterinnen und Übungsleitern für den Einsatz in Ganztagschulen befinden sich im Anhang dieser Broschüre ein Musterbrief und eine Musterannonce (Kapitel 7.6 und 7.7).
- Sportvereine, die Freiwilligendienstleistende in Ganztagschulen einsetzen möchten, erhalten die jeweilig aktuellen Informationen dazu unter: www.fwd-sport.de

3.3 Verträge

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Arbeitsverträgen ausgestattet sind, auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Fall aus dem schuleigenen Ganztagsbudget getragen. Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingents erhalten Ganztagschulen insbesondere die Möglichkeit, in Kooperationen mit außerschulischen Anbietern ganztagspezifische Angebote einzurichten.

Für außerunterrichtliche Angebote sieht der aktuelle Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) und RdErl. vom 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -) neben den genannten Arbeitsverträgen den Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung vor:

- **Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung**

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrags ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit der von ihm eingesetzten Person.

Im Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung sind Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerschulischen Angebots konkret zu beschreiben. In diesem Vertrag ist vom Kooperationspartner Sportverein eine Ansprechperson des Vereins mit Vertretung zu benennen. Dies darf aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter sein. Sie bzw. er unterliegt damit weiterhin dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Sportvereins.

- **Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung**

Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, zur Überlassung seines Personals an die Schule (Entleiher). Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung.

Diesen Vertrag können nur Sportvereine schließen, die hauptberufliches Personal im Rahmen ihrer Dienstzeit in Kooperationen einsetzen und über die oben genannte Erlaubnis verfügen.

Tipps:

- Die aktuellen Vertragsformulare befinden sich als Anlage im Änderungserlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. vom 26.4.2017, SVBl. S. 291) auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagschule/Ganztagschule in Niedersachsen“: www.mk.niedersachsen.de
- Hilfe bei Vertragsfragen erhalten Ganztagschulen und außerschulische Kooperationspartner von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen (Kontaktdaten siehe Kapitel 7.3)².

² Seit 01.12.2020 übernehmen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen die Aufgaben der aufgelösten Landesschulbehörde Niedersachsen.

3.4 Honorar für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können gegen eine zu vereinbarende **pauschalierte Kostenerstattung** für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

In einer Kooperation zwischen Sportverein und Ganztagschule trägt die Schule die Kosten für das Honorar der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters und ggf. weitere anfallende Kosten (z. B. Fahrtkosten). Dabei handelt der Verein den Betrag mit der Schulleitung aus. Die Summe der pauschalierten Kostenerstattung für die Dauer eines Schulhalbjahres wird im Kooperationsvertrag festgeschrieben. Bei der Höhe des Honorars sollte die Qualifikation der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters berücksichtigt werden. Das ausgehandelte Honorar sollte auf keinen Fall 10,- € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) unterschreiten. Anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit der vergüteten Stunde abgegolten.

Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt monatlich, vierteljährlich oder längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres auf das angegebene Konto des Kooperationspartners.

Bitte beachten: Der Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung sieht neben der zu vereinbarenden pauschalierten Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes auch die Möglichkeit einer **unentgeltlichen** Durchführung der Maßnahme vor. Da den Schulen aber ein Budget für die Umsetzung des Ganztages zur Verfügung steht, sollten Sportvereine ihre Übungsleitenden den Schulen nicht unentgeltlich anbieten, sondern mit den Schulen ein angemessenes Honorar aushandeln.

3.5 Führungszeugnis

Am 01.05.2011 trat eine Gesetzesänderung bundesweit in Kraft, die Arbeitgebern die Möglichkeit einräumt, von Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen zu können. Zu diesem Personenkreis gehören auch Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten und Heimen, Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer, Schwimmmeisterinnen und Schwimmmeister, Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat daraufhin verfügt, dass alle Personen, die im Rahmen der Ganztagschulbetreuung eingesetzt werden, der Schulleitung ein **erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden** nach § 30a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG vorlegen müssen. Dies ist schuljährlich zu erneuern.

Übungsleitende, die in mehreren Ganztagschulen außerunterrichtliche Angebote übernehmen, benötigen nur ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden pro Schuljahr.

Tipp:

- Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden muss die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter persönlich bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragen. Das Zeugnis wird dann direkt an den Kooperationspartner Ganztagschule geschickt. Übungsleitende sollten bei der Beantragung des Führungszeugnisses gleichzeitig die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO beantragen.

Bitte beachten:

Neben dem erweiterten Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden müssen Ganztagschulen für jede eingesetzte Person eine **schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren**. Die Unterlagen bleiben als Sachakte in der Schule.

3.6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthält im Abschnitt 6 (§§ 33-36) Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden. Es verzichtet auf Untersuchungen und sieht stattdessen eine Belehrung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn vor. Dadurch sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, Hintergründe an sich selbst festzustellen.

Bei Kooperationen im Rahmen des Kooperationsvertrages Sportverein und Ganztagschule ist der Sportverein verpflichtet, seine Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen (z.B. hauptberufliches Personal oder Personen mit Minijobs) und die in Ganztagschulen eingesetzt werden, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in Abstand von zwei Jahren zu belehren.

Übungsleitende, die die Tätigkeit ehrenamtlich (nach § 3 Nr. 26 EStG, derzeit bis 3.000,- € jährlich) ausüben, benötigen hierfür keine Belehrung durch den Verein. Für diesen Personenkreis gelten ein den Schulen vorliegender Leitfaden und der Leitsatz des IfSG „Prävention durch Information und Aufklärung“. Dieser Leitsatz setzt sehr stark auf die eigene Verantwortung sowie die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten.

Nachweispflicht gemäß Masernschutzgesetz

Zum 01.03.2020 trat das Gesetz zum Schutz vor Masern in Kraft. Eine Nachweispflicht eines Impfschutzes gegen Masern besteht für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schule tätigen oder betreuten Personen. Das gilt auch für Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Ganztags. Nach §20 Abs. 9 Satz 1 IfSG müssen sie vor Aufnahme der Tätigkeit der Schulleitung den Nachweis vorlegen.

Der Nachweis des Immunschutzes stellt eine Bringschuld der jeweils eingesetzten Person dar. Die Aufgabe der Schulleitung beschränkt sich darauf, den nachgewiesenen Impfschutz zu dokumentieren und in die entsprechende Sachakte vor Ort aufzunehmen. Eine erneute Prüfung ist für zukünftige Vertragszeiträume nur für die Personen erforderlich, die vorher noch nicht an einer Schule tätig waren und damit keinen Nachweis erbracht haben.

Tipp:

- Fragen zum Masernschutz beantwortet das zuständige Gesundheitsamt.

4. Wie können Sportvereine vorgehen, um mit Ganztagsschulen zu kooperieren?

Vereine, die sich im Bereich der Ganztagsschule engagieren möchten, müssen eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen.

4.1 Vorüberlegungen

Je konkreter die Vorüberlegungen formuliert werden, desto zügiger gestaltet sich die Umsetzung des Vorhabens.

Überlegen Sie im Vorfeld, ...

- welche konkreten Ziele der Verein mit der Kooperation erreichen möchte (z.B. bessere Zusammenarbeit mit der Ganztagsschule, Mitgliedergewinnung),
- was auf keinen Fall eintreten sollte, wenn der Verein mit der Ganztagsschule kooperiert und
- diskutieren und beschließen Sie die Kooperationsidee in Ihren Vereinsgremien.

Finden Sie heraus, ...

- ob die ausgewählte Schule Ganztagsschule werden möchte oder bereits ist,
- in welcher Organisationsform die Ganztagsschule geführt wird,
- welche Unterstützung, Tipps und Hinweise Sie über den Sportbund oder den LandesSportBund bzw. die Sportjugend Niedersachsen erhalten können.

Entwickeln Sie Ihr Angebot und ...

- überlegen Sie, welche Tage und Zeiten vom Verein übernommen werden können,
- schauen Sie in ihrer ÜL-Liste nach, welche Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter für die Aufgabe gewonnen werden können,
- klären Sie, welche Altersgruppe und welche Sportarten für Ihren Verein besonders interessant sind,
- beziehen Sie alle Abteilungen des Vereins mit ein,
- achten Sie darauf, dass Ihre Angebote so ausgerichtet sind, dass bis zu 15 Kinder (sportartabhängig) unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Neigungen teilnehmen können.

Besprechen Sie mit der Schule, ...

- was Sie anbieten können und was die Schülerinnen und Schüler wirklich nachfragen,
- die Qualifikation der von Ihnen eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
- die Verbindlichkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und was bei Nichtteilnahme zu erfolgen hat,
- ob die Teilnahme im Zeugnis vermerkt werden kann (dies stärkt die Bedeutung Ihres Angebotes für die Schülerinnen und Schüler und für den Verein),
- die Organisationsform und Dauer (Schulhalbjahr, Schuljahr) Ihres Angebotes,
- die Höhe der Vergütung. Berechnen Sie vorher, wie viel Ihr Angebot kosten wird.

Sichern Sie die Qualität Ihres Angebotes ab, indem Sie ...

- die Kooperation mit der Schule durch einen Vertrag regeln,
- qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter einsetzen,
- den Verlauf und Erfolg Ihres Angebotes dokumentieren,
- regelmäßig bei Kindern, Lehrkräften, Schulleitung und Eltern nach der Zufriedenheit mit dem Angebot fragen und ggf. Konsequenzen ziehen,
- regelmäßige Gespräche mit der für die Kooperation verantwortlichen Person an der Ganztagsschule führen.

Und vergessen Sie nicht, ...

- den Kindern, die Angebote an der Schule wahrnehmen, die Mitgliedschaft in Ihrem Sportverein anzubieten,
- zu überlegen, wo es noch weitere Möglichkeiten gibt, die der Schule und Ihnen als Verein in der Außenwirkung helfen können, z. B.:
 - Teilnahme am Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
 - Organisation von Sportturnieren an und mit der Schule,
 - Mitwirken an Projekttagen,
 - Organisation von Sportfesten und Sportabzeichen-Tagen.

Tipps:

- Besonders Schulen, die erst im kommenden Schuljahr Ganztagschule werden, sind offen für Ihre Angebote. Nehmen Sie Kontakt zu diesen Schulen auf.
- Aktuelle Ganztagschullisten befinden sich auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagschule/Übersicht“: www.mk.niedersachsen.de

4.2 Weitere Handlungsschritte

Nach diesen Vorüberlegungen können Vereinsverantwortliche mit Hilfe der nachstehenden Checkliste die wesentlichen Schritte gehen, die zur Durchführung eigener Angebote im Rahmen einer Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“ notwendig sind.

Treffen Sie interne Entscheidungen, indem Sie ...

- klären, ob die Kooperation mit einer Ganztagschule prinzipiell gewünscht ist,
- fragen, ob sich die relevanten Vereinsorgane sowie Übungsleitende beteiligen,
- eine Person aus dem Verein als feste Ansprechpartnerin bzw. festen Ansprechpartner³ für die Ganztagschule benennen,
- einen regelmäßigen Austausch verabreden,
- einen Beschluss im Vorstand herbeiführen.

Nehmen Sie Kontakt ...

- zum Schulträger und der Ganztagschule auf,
- sprechen Sie weitere beteiligte Partnerinnen und Partner vor Ort an und
- erstellen Sie eine Adressenliste/einen E-Mail-Verteiler der Ansprechpersonen.

Sammeln Sie Informationen ...

- über die Situation vor Ort: beteiligte Institutionen/Gruppen, Kooperation mit anderen Sportvereinen, Bedarfe, Zeitplan, inhaltliche Konzepte,
- über vorhandene Ressourcen: Personal, Finanzen, Räume, Material.

Erstellen Sie ein Rahmenkonzept, das folgende Punkte berücksichtigt ...

- die Art der Einbindung des Vereins,
- das Kooperationsmodell (z. B. im Rahmen des Freiwilligendienstes),
- den Finanzplan,
- organisatorische und personelle Planungen.

³ Dabei darf es sich aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht um die Übungsleiterin bzw. den Übungsleiter der Kooperation handeln.

Schaffen Sie Personalressourcen, indem Sie ...

- Personal auswählen und einstellen (Arbeitsverträge, Entgelte und Vergütung, Vertretung),
- sich und die beteiligten Übungsleiterinnen und Übungsleiter über Qualifizierungsmaßnahmen informieren.

Leiten Sie strukturelle Maßnahmen ein, indem Sie ...

- Inhalte und Ziele für die Zusammenarbeit formulieren,
- einen Kooperationsvertrag mit der Ganztagschule abschließen,
- Absprachen mit der Schule bezüglich der Ansprechperson, der benötigten Sportstätte (Größe, Ausstattung, Nutzungsmöglichkeiten, Belegungsplan, Zugangsmöglichkeiten, Sicherheit) und des Materials (benötigtes und vorhandenes Material, Materialbeschaffung, Zugangsmöglichkeiten) treffen,
- die Möglichkeit der Mitarbeit in Fach- oder Klassenkonferenzen klären,
- die Teilnahmemöglichkeit an Auswertungsgesprächen erörtern,
- die Verlässlichkeit des Angebots absichern,
- in Absprache mit den Schulverantwortlichen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sowie die pädagogischen Leitziele der Arbeit festlegen.

Organisieren Sie die Verwaltung und ...

- stellen Sie den Informationsfluss sicher,
- sichern Sie den Versicherungsschutz (siehe Kapitel 6.2 und 6.3),
- organisieren Sie die Verwaltung der Teilnehmenden,
- sichern Sie die Finanzen ab und regeln Sie ihre Bearbeitung, legen Sie dazu auch die Ansprechperson und notwendige Fristen fest.

Tipp:

- Eine weitere Checkliste, die sowohl wichtige Handlungsschritte der Vereine als auch die der Ganztagschulen aufzeigt, befindet sich im Anhang dieser Broschüre (siehe Kapitel 7.5).

5. Welche Hilfen bieten der LSB Niedersachsen, die Sportbünde und Landesfachverbände mit ihren Sportjugenden für das Gelingen von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen?

Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen mit seiner Sportjugend Niedersachsen sowie die Sportbünde und Landesfachverbände haben die Wichtigkeit des Themas „Sportverein und Ganztagschule“ erkannt und bieten Vereinsvorständen sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern eine Reihe von Hilfen an.

5.1 Sportbünde und Landesfachverbände

Sportbünde und Landesfachverbände engagieren sich seit Jahren im Bereich der Ganztagschulen. Ihre Aufgaben sind dabei vielfältig, wobei sie unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Dazu zählen u.a. spezielle Qualifizierungsangebote für Übungsleitende und Fortbildungen für Lehrkräfte, besondere Angebote für Schulen oder Schulklassen (z. B. Aktionstage und Wettbewerbe), die Initiierung von Projekte und die Veröffentlichung von Informationsmaterial.

Die Sportbünde sind kompetente Partnerinnen und Partner vor Ort, in ihrer Sportregion, in ihrem Landkreis, in ihrer Stadt. Sie kennen die örtlichen Situationen, bieten Unterstützung für Vereine und Schulen und vermitteln Kooperationspartner. Viele Sportbünde verfügen über eine Servicestelle für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestelle; siehe Kapitel 5.2).

Die Landesfachverbände stehen für Fachfragen in ihren Sportarten zur Verfügung und bieten unterschiedliche Praxishilfen für Vereine und Schulen an. Einige Landesfachverbände verfügen über Förderprogramme, über die kooperierende Sportvereinen und Ganztagschulen Sportmaterialien kostenfrei oder kostengünstig erhalten.

Tipp:

- Die Adressen der Geschäftsstellen der Sportbünde und Fachverbände befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Service“:
www.lsb-niedersachsen.de

5.2 BeSS-Servicestellen

Seit 2015 fördert der LSB Niedersachsen Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) in Sportbünden⁴. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst Maßnahmen nach einem mit der Sportjugend Niedersachsen abgestimmten Gesamtkonzept.

Dazu gehören u.a.:

- die Initiierung von gemeinsamen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleitende, Sportlehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,
- die Beteiligung an Schulsport-Assistenz-Ausbildungen,
- die Organisation und Unterstützung von Aktionstagen im Bereich Bewegung,

⁴ Die BeSS-Servicestellen haben die vom LSB Niedersachsen ebenfalls geförderten Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“ abgelöst.

- die Initiierung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen in weiteren Feldern des Kinder- und Jugendsports,
- die Initiierung von Maßnahmen in den Bereichen Integration und Inklusion,
- die Zusammenführung von Partnerinnen und Partnern (Kita, Schule, Verein und andere Organisationen und Institutionen),
- die Organisation eines lokalen Erfahrungsaustausches aller Beteiligten,
- der Austausch auf Landesebene sowie
- die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung vor Ort.

Tipp:

- Zur Kontaktaufnahme bitte an den zuständigen Sportbund wenden. Die Kontaktdaten der BeSS-Servicestellen befinden sich auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Schule, Kita & Verein/Verein & Ganztage“: www.sportjugend-nds.de

5.3 Qualifizierungsangebote für Führungskräfte u. Übungsleitende

Qualifix-Baustein „Sportverein und Ganztagschule“ für Führungskräfte

Das als Qualifix-Baustein konzipierte Angebot „Sportverein und Ganztagschule“ richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vorständen und Führungsteams. Die Qualifizierungsmaßnahme bietet den Teilnehmenden Orientierungshilfe und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Beteiligung an einer Kooperation mit einer Ganztagschule. Sie erhalten u.a. Hintergrundinformationen zur Situation von Ganztagschulen in Niedersachsen, Argumentationshilfen für die Kooperation von Sportvereinen und Ganztagschulen, Antworten auf Fragen der Finanzierung und der Versicherung der Beteiligten.

Übungsleiterinnen/Übungsleiter (ÜL) C-Ausbildung, Profil Kinder

Die 2021 neu gestaltete ÜL C-Ausbildung gliedert sich in drei Module: Modul C-30 (mit Inhalten zur Gruppenleitung, Stundenplanung und Persönlichkeitsentwicklung), Modul C-40 (bietet eine Profilbildung für die Zielgruppe Kinder oder die Zielgruppe Erwachsene) und Modul C-50flex (Zusammenstellung der Lehrgangsthemen interessengesteuert und flexibel aus dem Fortbildungsangeboten aller Sportregionen).

Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die Kooperationsangebote in Ganztagschulen anbieten, sollten sich im Modul C-40 (40 Lerneinheiten) für die Profilierung Kinder entscheiden, um grundlegendes Wissen zu Bewegung, Spiel und Sport im Kindesalter zu erlangen. Ergänzend dazu bieten die Sportregionen eine Vielzahl an Fortbildungen an, die sich thematisch mit der Zielgruppe Kinder befassen. Zur Erlangung der ÜL C-Lizenz lassen sich beliebig viele dieser Lehrgänge für das Modul C-50flex (50 Lerneinheiten) auswählen. Die für die ÜL C-Ausbildung zuständigen Sportregionen greifen dazu immer wieder aktuelle Themen und Inhalte auf und bieten in dem Rahmen neue Konzepte und Materialien an.

Tipps:

- Informationen zu Qualifix-Seminaren und zur ÜL C-Ausbildung erteilen die Sportbünde. Die Adressen stehen auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Service“: www.lsb-niedersachsen.de
- Die Lehrgangstermine befinden sich im Bildungsportal auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der „Rubrik“ Mitglieder: <https://bildungsportal.lsb-niedersachsen.de/>

5.4 Lokale Qualitätszirkel

Lokale Qualitätszirkel richten sich sowohl an Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Vereine als auch an Sportlehrerinnen und Sportlehrer der Schulen.

Die Ziele dieser Vernetzung sind:

- die Schaffung zusätzlicher Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche vor Ort,
- die Anregung zum kontinuierlichen, fachlichen Dialog zwischen Übungsleitenden und Sportlehrkräften,
- das gemeinsame Erleben und der Austausch neuer Ideen für die Praxis.

Die Themen der lokalen Qualitätszirkel werden dem regionalen Bedarf entsprechend zwischen den Sportbünden und den Fachberaterinnen bzw. Fachberatern der Schulbehörden abgestimmt. Eine Veranstaltung „Lokaler Qualitätszirkel“ wird mit vier bis fünf Lerneinheiten zur Verlängerung der Übungsleiter-C-Lizenz und als Lehrerfortbildung anerkannt.

Tipps:

- Die Termine der Lokalen Qualitätszirkel sowie die dazugehörigen Kontaktdaten sind im jährlich erscheinenden Flyer „Lokale Qualitätszirkel. Fortbildungsangebote für Übungsleitende, Sportlehrkräfte, pädagogische Fachkräfte“ nachzulesen. Der Flyer befindet sich zum Download auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Schule, Kita & Verein/Verein & Ganztage“: www.sportjugend-nds.de
- Nähere Informationen zu Lokalen Qualitätszirkeln erteilen die Sportbünde. Die Adressen stehen auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Service“: www.lsb-niedersachsen.de
- Die Lehrgangstermine befinden sich außerdem im Bildungsportal auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Mitglieder“: <https://bildungsportal.lsb-niedersachsen.de/>

5.5 Qualifizierungsangebote für Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten

Für 13-16jährige Schülerinnen und Schüler, die sich in ihrer Schule und/oder im Verein engagieren möchten, besteht die Möglichkeit einer Teilnahme an einer Ausbildung zur Schulsportassistentin bzw. zum Schulsportassistenten (32 Lerneinheiten). Ziel der Ausbildung ist es, interessierte Schülerinnen und Schüler zu befähigen, im außerunterrichtlichen Schulsport und/oder im Sportverein Verantwortung zu übernehmen. Das Spektrum reicht von helfenden Tätigkeiten über die Mitgestaltung bis hin zu klar eingegrenzten Funktionen bei der Planung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Die Verantwortung der Schulleitungen, Lehrkräfte bzw. Übungsleitenden bleibt dabei unberührt.

Tipps:

- Informationen über Schulsportassistenten-Ausbildungen erteilen die Sportbünde und Fachverbände. Die Adressen befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Service“: www.lsb-niedersachsen.de
- Lehrgangstermine befinden sich im Bildungsportal auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Mitglieder“: <https://bildungsportal.lsb-niedersachsen.de/>

6. Welche Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen müssen beantwortet werden?

Im Vorfeld einer Kooperation stellen sich den Beteiligten am Ganzttag eine Reihe von Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen. Im folgenden Kapitel werden einige dieser häufig gestellten Fragen beantwortet.

6.1 Können die Schülerinnen und Schüler der Ganzttagsschule auch Vereinssportstätten nutzen?

Ja, Sportvereine, die mit einer Ganzttagsschule kooperieren, dürfen ihre außerunterrichtlichen Angebote auch in vereinseigenen Sportstätten durchführen (z. B. Reiterhöfe, Tennis hallen, Schwimmhallen).

Gemäß Runderlass „Die Arbeit in der Ganzttagsschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums (RdErl. d. MK v. 1.8.2014, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) und RdErl. vom 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -) muss der Ort des außerunterrichtlichen Angebotes mit der Schulleitung abgestimmt und im Kooperationsvertrag konkret beschrieben sein. Abweichungen von dieser Festsetzung bedürfen der vertraglichen Anpassung.

6.2 Wie sind die Schülerinnen und Schüler versichert?

Die Schülerinnen und Schüler, die an den offenen Angeboten der Ganzttagsschule teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Da die Angebote der Sportvereine im Rahmen des Ganzttags und mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen, sind diese Angebote stets schulische Veranstaltungen. Als Grundlage gilt der von beiden Seiten unterzeichnete Kooperationsvertrag.

Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Ganzttagsschule teilnehmen. Es muss sich hierbei aber um unterrichtsergänzende Angebote handeln, die inhaltlich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule abgeleitet und unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz gilt auch für den Weg zum Veranstaltungsort der Angebote. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist dieser Versicherungsschutz beitragsfrei.

Wichtig: Ein Unfall, der im Rahmen einer Kooperation „Sportverein und Ganzttagsschule“ geschieht, muss immer über die Verwaltung der Schule an die Gemeindeunfallversicherung gemeldet werden.

6.3 Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?

Für alle von Sportvereinen eingesetzten Personen, die Sportangebote im außerunterrichtlichen Ganzttag der Schulen leiten, besteht Versicherungsschutz gemäß Inhalt und Umfang des vom LandesSportBund Niedersachsen abgeschlossenen ARAG-Sportversicherungsvertrages.

Der Versicherungsschutz besteht während der Tätigkeit einschließlich der direkten Wege zu und von den Angeboten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein Kooperationsvertrag zwischen der Ganztagschule und dem Verein besteht, der die Aufgaben des Vereins regelt.

Alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter unterliegen bei ihrer Tätigkeit für den Sportverein dem Schutz des ARAG-Sportversicherungsvertrages - unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied in dem Verein sind; ob sie für den Verein ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sind; ob sie eine Übungsleiter-Lizenz besitzen. Sie haben über den Sportversicherungsvertrag einen Haftpflicht- und einen Unfallversicherungsschutz.

Hinzu kommt eventuell ein Unfallversicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), die an Stelle der Krankenversicherung tritt und deren Leistungen aber über eine reine Krankenversicherung hinausgeht (z.B. Übernahme besonderer Rehabilitationsmaßnahmen).

Ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die bis zu 3.000,- € Aufwandsentschädigung im Jahr für ihre Tätigkeit erhalten (steuerfreie Pauschale für nebenberufliche Tätigkeit), sind bei der VBG versichert, da der LSB Niedersachsen hierfür die Versicherungsbeiträge zahlt. Hauptamtlich Beschäftigte müssen bei der VBG als Teil der Sozialversicherungen durch ihren Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert werden.

Um im Schadensfall Leistungen beider Versicherungen (ARAG und VBG) zu erhalten, müssen zwei separate Unfallschadenmeldungen vorgenommen werden.

Tipp:

- Sollte die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter im Rahmen der Tätigkeit im Ganztagsverein einen PKW nutzen, muss der Verein zusätzlich/separat eine KFZ-Zusatzversicherung für diesen Einsatzbereich mit der ARAG Sportversicherung abschließen: vsbhannove@arag-sport.de

6.4 Gilt die steuerfreie Pauschale auch für Tätigkeiten der Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Rahmen von Ganztagschulen?

Ja, die steuerfreie Pauschale in Höhe von derzeit € 3.000 im Jahr für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin bzw. als Übungsleiter gilt auch für die Tätigkeit im Rahmen von Kooperationen „Sportverein und Ganztagschule“.

Dabei müssen folgende vier Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Die Tätigkeit im Rahmen von Kooperationen „Sportverein und Ganztagschule“ ist dem § 3 Nr. 26 EStG zuzuordnen. Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit.⁵

⁵ Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen Organisations- und Verwaltungstätigkeiten.

Begünstigte Tätigkeiten üben Übungsleiterinnen und Übungsleiter aus, wenn ein direkter pädagogischer Kontakt zu den betreuten Menschen besteht (z.B. im Rahmen von Lehr- und Vortragstätigkeit).

Sofern Übungsleiterinnen und Übungsleiter nur bis € 3.000 (Kalenderjahr) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Einnahmen aus Tätigkeiten für mehrere Vereine sind dabei zu addieren.

Ist eine Übungsleiterin oder ein Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des Freibetrages tätig, treffen den Verein keine Arbeitgeberpflichten (z. B. Anmeldung bei der Krankenkasse). Der Sportverein sollte sich jedoch unbedingt von der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits für eine andere Tätigkeit - z. B. für einen anderen Verein - in Anspruch genommen wurde oder wird.

6.5 Wer ist ggf. für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterinnen und Übungsleiter zuständig?

Eine abhängige Beschäftigung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer liegt dann vor, wenn der Verein Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit (z.B. Arbeitsort und Arbeitszeit) bestimmt und die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter insoweit weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation eingliedert ist.

Der Verein hat bei einer abhängigen Beschäftigung die steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. Anmeldung der bzw. des Beschäftigten bei der Krankenkasse, Ermittlung und Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Gewährung von Erholungsurlaub. Abhängig beschäftigte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Der Verein muss das Entgelt jährlich der VBG melden und auch den Beitrag zahlen.

6.6 Wie werden die Einnahmen des Vereins steuerlich behandelt?

In der abzuschließenden Vereinbarung ist als Vertraginhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Ertragsteuerlich sind die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen, weil der Verein Sportangebote anbietet (Satzungszweck).

Bei einer bloßen Personalstellung ohne Festlegung der Aufgaben würde bei einer Umsatzsteuerpflicht des Vereins Umsatzsteuer von 19% anfallen. Die Einnahmen wären dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Zur Umsatzsteuer formuliert das Niedersächsische Innenministerium in einem Schreiben an den LSB Niedersachsen vom 11.10.2011 folgendes:

„In Abstimmung mit dem Finanzministerium teile ich Ihnen mit, dass, soweit Sportvereine in Ganztagschulen sportliche Betreuungsprogramme im Rahmen eines Kooperationsprojektes anbieten und hierfür einen Aufwandsersatz für den eingesetzten Übungsleiter von der Schule erhalten, ein steuerbarer, aber nach §4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz steuerfreier Umsatz vorliegt.“

7. Anhang

7.1 Studien zum Thema „Sportverein und Ganztagschule in Niedersachsen“

Süßenbach, Jessica / Geis, Sandra (2013): Evaluation von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen in Niedersachsen. Hannover.

Süßenbach, Jessica / Geis, Sandra (2014): Kooperation Sportverein und Ganztagschule. Ergebnisse einer Vereinsbefragung in Niedersachsen. Hannover.

Süßenbach, Jessica / Lippe, Sandra (2018): Wir bewegen den Ganztag. Ergebnisse einer qualitativen Befragung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Hannover.

Tipps:

- Die Ergebnisse der drei Studien befinden sich zum Download auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen:
www.sportjugend-nds.de, Rubrik: Schule, Kita & Verein/Verein & Ganztag.
- Darüber hinaus sind die Ergebnisse als gedruckte Broschüren bei der Sportjugend Niedersachsen kostenfrei erhältlich.

7.2 Kontaktdaten der Sportjugend im LSB Niedersachsen

Team „Sport in Kindertagesstätte-Schule-Verein“

Teamleitung:
Karsten Täger
Tel.: 0511/1268-154
ktaeger@lsb-niedersachsen.de

Referentin:
Britta Nordhause
Tel.: 0511/1268-256
bnordhause@lsb-niedersachsen.de

Sachbearbeitung:
Natascha Rahnfeld-Wolters
Tel.: 0511/1268-157
nrahnfeld-wolters@lsb-niedersachsen.de

7.3 Kontaktdaten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen

Für Anfragen von Ganztagschulen und außerschulischen Kooperationspartnern stehen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen zur Verfügung.

Standort Braunschweig:

Telefon: 0531 – 484 - 0

E-Mail: service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Standort Hannover:

Telefon: 0511 – 106 - 6000

E-Mail: service@rlsb-h.niedersachsen.de

Standort Lüneburg:

Telefon: 04131 – 15 - 0

E-Mail: service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Standort Osnabrück:

Telefon: 0541 – 77046 - 0

E-Mail: service@rlsb-os.niedersachsen.de

7.4 Wichtige Internetseiten zum Thema

www.lsb-niedersachsen.de (Landessportbund Niedersachsen)

www.sportjugend-nds.de (Sportjugend Niedersachsen)

www.mk.niedersachsen.de (Niedersächsisches Kultusministerium)

www.ganztagsschule-niedersachsen.de (Niedersächsisches Kultusministerium)

www.rlsb.de (Regionale Landesämter für Schule und Bildung Niedersachsen)

www.fwd-sport.de (Freiwilligendienst im Sport in Niedersachsen)

www.schure.de (Schule und Recht in Niedersachsen)

www.gew-nds.de (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft/Niedersachsen)

www.nibis.de (Niedersächsischer Bildungsserver)

7.5 Checkliste für Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“

Aufgabe	Schule	Verein
Kontaktaufnahme mit Schulleitung oder Ganztagskoordinator/in		X
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung inkl. Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen	X	X
Einigung auf sportliche Angebote für das jeweilige Schulhalbjahr oder Schuljahr	X	X
Festlegung des Angebots, der Jahrgänge sowie die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl	X	X
Festlegung einer festen Ansprechperson für den jeweiligen Kooperationspartner und Verabredung eines regelmäßigen Austausches (z. B. auf Konferenzen)	X	X
Abspraken zur Nutzung der benötigten bzw. zur Verfügung stehenden Sportstätten	X	X
Klärung der benötigten und vorhandenen Sportgeräte und Sportmaterialien (ggf. entstehende Kosten durch Ausleihe oder Kauf)	X	X
Kontaktaufnahme mit dem Hausmeister (Zugang zu Geräten, Schlüssel)		X
Bewerben der Kooperationsangebote	X	
Einsatz qualifizierter Übungsleiterinnen/ Übungsleiter, Trainerinnen/Trainer für die Planung und Durchführung der Sportangebote		X
Archivierung der vom Nds. Kultusministerium geforderten Nachweise der/des Übungsleitenden (u.a. polizeiliches Führungszeugnis)	X	
Erstellung einer Namensliste der an den Sportangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler	X	
Kontrolle der Anwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (Teilnahmelisten) und Information über Nichterscheinen an die Schule		X
Meldung von Unfällen an die Schule (Schulleitung bzw. Sekretariat)		X
Information der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über Sportangebote der Sportvereine und über Ausbildungsangebote des organisierten Sports (Schulsportassistenz, Juleica, ÜL-Ausbildung)		X

7.6 Musterbrief an Vereinsmitglieder

Ganztagschulen - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht

Liebe Vereinsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Anzahl der Ganztagsschulen in Niedersachsen steigt jährlich an. An einem Großteil dieser Schulen werden im Rahmen des Ganztags Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durchgeführt, die vorrangig von gemeinnützigen Sportvereinen getragen werden.

Unser Verein plant, in diesem Handlungsfeld mit (bereits bestehenden oder künftig neu hinzukommenden) örtlichen Ganztagsschulen zu kooperieren, um Kindern und Jugendlichen durch ein vielfältiges und interessantes Sportangebot Freude an der Bewegung zu vermitteln oder ihr Interesse an sportlicher Betätigung damit zu wecken.

Das Engagement unseres Vereins setzt voraus, dass sich interessierte und engagierte Menschen finden, die bereit sind, im Rahmen von Kooperationen unseres Vereins mit Ganztagschulen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durchzuführen.

Die Qualifikation des eingesetzten Personals richtet sich gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums nach dem jeweiligen Förder- und Betreuungsbedarf. Für den Bereich des Sports können das sein:

- Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter
- Trainerinnen bzw. Trainer

Als Verein unterstützen wir dieses Engagement ausdrücklich und bieten Interessierten die Möglichkeit der Teilnahme an vielfältigen Aus- und Fortbildungen, die speziell auf die Zielgruppe zugeschnitten sind.

Eine Vergütung der Tätigkeit an der Ganztagsschule erfolgt aus den Mitteln, die das Land Niedersachsen den Schulen für die Gestaltung des Ganztags zur Verfügung stellt.

Unser Kooperationspartner ist ab _____ die Ganztagsschule _____.

Haben auch Sie Interesse, Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an der Ganztagsschule zu gestalten und durchzuführen? Dann rufen Sie uns doch einfach an! (*Kontaktdaten*)

Hier erfahren Sie auch alles Weitere über die Möglichkeit der Mitarbeit, der Qualifizierung und der Honorierung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihre Mitarbeit!

Freundliche Grüße

7.7 Musterannonce für Vereinszeitung/Vereinshomepage

MITARBEITERIN / MITARBEITER GESUCHT!!!!

Wir _____ (Verein)

suchen für die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Rahmen
des Ganztags in Kooperation mit _____ (Schule)

engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Freude daran haben, sich aktiv an der Gestaltung der Ganztagsschule zu beteiligen, um

- Kinder und Jugendlichen in Bewegung zu bringen und mit ihnen ihre Begeisterung für den Sport zu teilen sowie darüber hinaus
- Kinder und Jugendliche für den Sportverein zu gewinnen, die bisher keinen Zugang zum organisierten Sport gefunden haben.

Sie verfügen über Erfahrung in der sportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und möglichst über eine Qualifikation als Übungsleiterin/Übungsleiter bzw. Trainerinnen/Trainer? Oder **Sie sind bereit**, sich einzuarbeiten und zu qualifizieren?

Wir bieten ein interessantes neues Handlungsfeld, die Möglichkeit zur weiteren Qualifizierung und eine entsprechende Bezahlung aus Mitteln, die das Land Niedersachsen für die Gestaltung der Ganztagsschule zur Verfügung stellt.

Wenden Sie sich bitte an: _____ (Verein)

Impressum

Sportjugend im
Landes**Sport**Bund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

www.sportjugend-nds.de

Verantwortlich: Britta Nordhause

4., aktualisierte Auflage: 3.000

Hannover, April 2021



Niedersachsen

Der Druck erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe
des Landes Niedersachsen.

